

Beilage A. (zu §. 3).

M
Importschein

für
auf nachbemerktes Wildpret, als:

1)

welches der Importcontrole unterworfen wurde.

den 12. (zwoölften)

185.. (und funfzig).

(L. S.)

Der Gemeindevorstand dafelbst.

M XLIV. Ministerial-Bekanntmachung,
die anderweite Regulirung der für ausgehenden Branntwein aus Getreide und
andern mehligten Stoffen zu gewährenden Steuervergütung betreffend,
vom 9. October 1855.

Mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird bei der Ausfuhr von Branntwein aus Getreide und andern mehligten Stoffen statt der zeither gewährten Steuervergütung von 2 Kr. 7½ Hflr. = 10 Sgr. für das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles vom 1. November dieses Jahres ab eine Steuervergütung von 3 Kr. 4 Hflr. = 1 Sgr. für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke geküret werden, was andurch unter Bezugnahme auf die betreffenden Ministerial-Bekanntmachungen vom 26. November 1851 und 15. October 1854 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nudolstadt, den 9. October 1855.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Th. Schwarzp.

H. Koch